

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§3 Nr.2)	a) Struktur und Aufgaben von Freizeit- und Badebetrieben beschreiben b) Rechtsform, Aufbau und Ablauforganisation des ausbildenden Betriebes erläutern c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Fachverbänden, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§3 Nr. 3)	a) über Bedeutung und Inhalt von Arbeitsverträgen Auskunft geben b) Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes, der zuständigen Unfallversicherung und der Gewerbeaufsicht erläutern d) Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze anwenden e) Bestandteile der Sozialversicherung sowie Träger und Beitragssysteme aufzeigen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten b) Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen im eigenen Arbeitsbereich ergreifen und sich bei Unfällen situationsgerecht verhalten d) Verhaltensregeln für den Brandfall nennen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen e) Gefahren, die von Giften, Gasen, Dämpfen, leicht entzündlichen Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten f) berufsspezifische Bestimmungen zu Gefahrstoffen und -gütern anwenden g) Vorschriften zum Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz anwenden			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>h) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich nach ökologischen Gesichtspunkten beitragen</p> <p>i) Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen unter Beachtung betrieblicher und sonstiger berufsbezogener Sicherheitsbestimmungen ergreifen</p> <p>k) zur rationellen Energie- und Materialverwendung im beruflichen Beobachtungs- und Einwirkungsbereich beitragen</p>			
5	Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit (§3 Nr. 5)	<p>a) Rechtsvorschriften und betriebliche Bestimmungen, die für den Betrieb des Bades gelten, anwenden</p> <p>b) Rechtsvorschriften und betriebliche Grundsätze der Hygiene anwenden</p> <p>c) Mittel, Geräte und Verfahren zur Reinigung und Desinfektion anwenden und deren Auswahl begründen</p> <p>d) bei der Organisation von Betriebsabläufen des Badebetriebes mitwirken</p> <p>e) bei der Kontrolle und Beaufsichtigung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mitwirken</p>	12		
				6	
					6
6	Beaufsichtigung des Badebetriebes (§3 Nr. 6)	<p>a) Gefahren des Badebetriebes in und an Naturgewässern erläutern</p> <p>b) Rechtsnormen, Verwaltungsvorschriften, Betriebs- und Dienstanweisungen zur Aufsicht im Badebetrieb sowie die Badeordnung anwenden</p> <p>c) Beaufsichtigung im Badebetrieb, insbesondere im Beckenbereich, durchführen</p> <p>d) bei der Planung und Organisation des Aufsichtsdienstes mitwirken</p> <p>e) bedrohliche Situationen im Badebetrieb feststellen Sofortmaßnahmen einleiten</p>	4		
				6	
					8
7	Betreuen von Besuchern (§3 Nr. 7)	<p>a) Besucher empfangen und informieren</p> <p>b) Konfliktfelder beschreiben und Möglichkeiten zur Konfliktregelung anwenden</p> <p>c) über notwendige Hygienemaßnahmen beraten</p> <p>d) Besucherwünsche ermitteln und entsprechende Spiel- und Sportarrangements anbieten</p> <p>e) Besucher betreuen</p> <p>f) Kommunikationsregeln in verschiedenen beruflichen Situationen anwenden und zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen</p>	4		
				6	
					4
8	Schwimmen (§3 Nr. 8)	<p>a) Wettkampftechniken einschließlich Start- und Wendetechniken anwenden</p> <p>b) Techniken des Strecken- und Tieftauchens anwenden</p> <p>c) Einfachsprünge ausführen</p>	7		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) theoretischen und praktischen Schwimmunterricht für Anfänger durchführen		7	
		e) Schwimmunterricht für Fortgeschrittene durchführen			6
		f) Spring- und Tauchunterricht für Anfänger durchführen			
9	Einleitung und Ausüben von Wasserrettungsmaßnahmen (§3 Nr. 9)	a) Rettungsmaßnahmen, insbesondere unter Anwendung der Methoden des Rettungsschwimmens, durchführen	6		
		b) Rettungssituationen erläutern und entsprechende Rettungsmaßnahmen ableiten		7	
		c) Rettungsgeräte für Wasserrettungsmaßnahmen warten und einsetzen			7
10	Durchführen von Erster Hilfe und Wiederbelebensmaßnahmen (§3 Nr. 10)	a) Aufgaben eines Ersthelfers nach den Unfallverhütungsvorschriften des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung ausüben	4		
		b) Herz-Lungen-Wiederbelebensmaßnahmen an Personen unterschiedlicher Altersgruppen unter Berücksichtigung der verschiedenen anatomischen Gegebenheiten durchführen			
		c) Unfallbeteiligte betreuen		2	
		d) Herz-Lungen-Wiederbelebung mit einfachem Gerät, insbesondere Beutel- und Balgbeatmer, durchführen			2
		e) Verletzten mit und ohne Gerät transportieren			
11	Messen physikalischer und chemischer Größen sowie Bestimmen von Stoffkonstanten (§3 Nr. 11)	a) Länge, Masse, Volumen, Temperatur und Druck messen	2		
		b) die Bedeutung von Schmelzpunkt, Siedepunkt und Dichte erläutern			
		c) pH-Wert und Hygienehilfsparameter bestimmen			
		d) Proben unter betrieblichen Bedingungen entnehmen			3
		e) Meßgeräte zur Überwachung der Wasserqualität handhaben und pflegen			
12	Kontrollieren und Sichern des technischen Betriebsablaufs (§3 Nr. 12)	a) Betriebsabläufe durch regelmäßige Kontrolle der bädertechnischen Anlagen und der Betriebszustände sichern	7		
		b) Arbeits- und Bäderhygiene kontrollieren und sichern			
		c) Betriebsdaten von Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen prüfen und dokumentieren		8	
		d) Notfallpläne zur Bewältigung häufiger Störungen anwenden			
		e) Prozeßabläufe technischer Anlagen, insbesondere zur Schwimm- und Badebeckenwasseraufbereitung, steuern			9

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
13	Pflegen und Warten bäder- und freizeittechnischer Einrichtungen (§3 Nr. 13)	a) Werkstoffe nach Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten beurteilen	4		
		b) Arbeitsgerät, Werkzeuge und Werkstücke einsetzen			
		c) einfache Schlauch- und Rohrverbindungen zusammenfügen und lösen		4	
		d) Aufbau, Einsatz und Wirkungsweise von Armaturen, Filtern und Aggregaten beschreiben			
14	Durchführung von Verwaltungsarbeiten im Bad (§3 Nr. 14)	e) Dichtungen erneuern und Filtereinsätze auswechseln			
		f) technische Anlagen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			4
		g) Innen- und Außenanlagen pflegen und warten			
		a) Ablauforganisation der Verwaltungsarbeiten im Bad beschreiben			
15	Öffentlichkeitsarbeit (§3 Nr. 15)	b) Kassensysteme unterscheiden und Kassenabrechnungen erstellen		4	
		c) einfache Buchungen durchführen			
		d) Schriftverkehr erledigen			
		e) Vorschriften zum Datenschutz anwenden			
15	Öffentlichkeitsarbeit (§3 Nr. 15)	f) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert einsetzen			
		g) ausgewählte Vorschriften des Vertrags- und Haftungsrechts anwenden			2
		h) Zahlungsverkehr abwickeln			
		a) Inhalte und Zielstellung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen darstellen	2		
15	Öffentlichkeitsarbeit (§3 Nr. 15)	b) einfache Texte und Werbeträger gestalten		2	
		c) bei Planung und Organisation von Werbemaßnahmen mitwirken			
		d) Werbemaßnahmen durchführen			2